<u>Privatrechtliche Grenzabstände von Einfriedungen im Kanton St. Gallen nach EGzZGB</u>

Gegenstand	Anmerkung	Abstand zur Grenze	Bemerkung
Bretterwände, Tote Häge, Mauereinfriedungen	bis 180 cm Höhe über 180* cm	bis an Grenze 50 cm plus Mehrhöhe höchstens 2.00 m wenn licht- oder luftdurchlässig, höchstens 3.00 m wenn	Art. 97 ^{bis} EGzZGB
Brandmauern		massiv Mitte auf Grenze	Art. 101 EGzZGB
Friedgräben und gemauerte Gruben		bis an Grenze	Art. 96 EGzZGB
Andere Gruben und Wassergräben	- bis 45 cm Tiefe - tiefer als 45 cm	bis an die Grenze 1/3 der Tiefe, aber mind. 30 cm	Art. 96 EGzZGB
Einfriedungen bei gegenseitigem Weidebetrieb		auf Grenze	Art. 114 EGzZGB

^{*} über 1.80 m ist eine Baubewilligung erforderlich.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer muss vorliegen.

<u>Privatrechtliche Grenzabstände von Pflanzen im Kanton St. Gallen nach EGzZGB</u>

Gegenstand	Anmerkung	Abstand zur Grenze	Bemerkung
	bis 180 cm Höhe	50 cm	
Lebhäge	über 180 cm Höhe maximale Höhe 3.00 m	50 cm plus Mehrhöhe	Art. 98 ^{ter} EGzZGB
Hochstämmige Bäume und Nuss- und Kastanienbäume	- Gegenüber Rebland - Anderwärts	- 9.00 m - 6.00 m	Art. 98 ^{bis} EGzZGB
Hochstämmige Obstbäume	- Gegenüber Rebland - Anderwärts	- 6.00 m - 4.00 m	Art. 98 ^{bis} EGzZGB
Übrige Bäume und Sträucher		die Hälfte ihrer Höhe jedoch höchstens 6.00 m	Art. 98 ^{bis} EGzZGB
Gestutzte Pflanzen	Unter 180 cm	1.00 m	Art. 98 ^{bis} EGzZGB
Aufforstung von geschlagenem Waldbestand innerhalb von 5 Jahren	 Gegenüber Rebland wenn kleiner als 9.00 m Anderwärts wen kleiner als 6.00 m 	Im gleichen Abstand wie vorher	Art. 98 ^{quater} EGzZGB

Strassenabstände von Einfriedungen und Pflanzen im Kanton St. Gallen nach StrG

Gegenstand	Anmerkung	Abstand zur Strasse	Bemerkung
Bäume**		2.50 m	Art. 104 StrG
Wälder**		5.00 m	Art. 104 StrG
Lebhäge, Zierbäume, Sträucher**	bis 180 cm (Pflanzabstand) über 180 cm (Pflanzabstand)	60 cm 60 cm plus Mehrhöhe	Art. 104 StrG
Einfriedungen	von 0.45 m – 1.20 m über 1.20* m	9 cm 9 cm plus Mehrhöhe	Art. 104 StrG

^{*} über 1.20 m ist eine Baubewilligung erforderlich.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer muss vorliegen.

- 4.50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind
 2.50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind

^{**}Art. 106 StrG: Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen. Die Höhe des Lichtraums beträgt: